

An die Vernehmlassungsadressaten

Altdorf, 1. Juni 2012

Gemeindestruktur-Reform (GSR); Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Kantonsverfassung und zum Gesetz über die Gemeindefusionen (GSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Urner Gemeinden erbringen ihre Leistungen bürgernah und stehen finanziell mehrheitlich gesund da. Die Situation ist allerdings nicht problemlos. Anzeichen deuten darauf hin, dass sich die Lage verschärft. So ist der jährlich steigende finanzielle Aufwand der Gemeinden unübersehbar. Zudem vergrössert sich das wirtschaftliche Ungleichgewicht zwischen den stärkeren und den schwächeren Gemeinden. Der Bund und der Kanton machen vermehrt Vorgaben, die auch die Gemeinden betreffen, so etwa bei der Bildung und im Sozialbereich. Zudem sind die Gemeinden mit geänderten und gesteigerten Bedürfnissen ihrer Bevölkerung konfrontiert. Namentlich auf dem Gebiet der Informatik, etwa beim Online-Service, genügen die heutigen Gegebenheiten den gesellschaftlichen Bedürfnissen oft nicht mehr. Verschiedene Gemeinden haben zudem Schwierigkeiten, ihre Behörden zu besetzen.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Regierungsrat in seinem politischen Programm 2009-2012 das Ziel gesetzt, die rechtlichen Voraussetzungen für eine optimierte Gemeindestruktur zu schaffen. Gemeindefusionen sollen verfahrensmässig erleichtert und finanziell gefördert werden. Deshalb hat der Regierungsrat im Frühjahr 2009 zusammen mit dem Urner Gemeindeverband das Projekt "Gemeindestruktur-Reform (GSR)" gestartet. Der Regierungsrat erstrebt damit, die Gemeinden zu stärken, damit sie in der Lage bleiben, auch die wachsenden und komplexeren Aufgaben selbstständig, zielstrebig, wirkungsvoll und bürgerfreundlich zu erfüllen.

Ein wesentliches Merkmal der Vernehmlassungsvorlage zur Stärkung der Gemeinden durch freiwillige Gemeindefusionen ist, dass keine Gemeinde gezwungen werden soll, zu fusionieren. Das angestrebte Lösungskonzept beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Jede Gemeinde soll künftig weiterhin selbstständig entscheiden, ob sie fusionieren will. Wenn eine Gemeinde fusionieren will, muss sie dies jedoch künftig innert eines vom Gesetz verbindlich vorgeschriebenen Fusionsplans (Fusionsrayon) tun. Der Fusionsplan dient einem doppelten Zweck. Einerseits will er sicherstellen, dass starke Gemeinden entstehen, die in der Lage sind, ihre Aufgaben gut und selbstständig zu erfüllen. Andererseits will er verhindern, dass

schwächere Gemeinden "auf der Strecke bleiben", während die starken sich durch Zusammenschlüsse noch weiter stärken.

Gemeindefusionen sollen mit finanziellen Beiträgen unterstützt werden. Der Kanton ist zudem bereit, fusionswillige Gemeinden zu beraten und personell zu unterstützen. Der Kanton unterstützt fusionswillige Gemeinden mit einem Projektbeitrag und einem Fusionsbeitrag.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht für den Fusionsbeitrag zwei Varianten vor. Während das Modell A alle fusionswilligen Gemeinden gleich behandelt, bevorzugt Modell B so die kleinen, ressourcenschwachen Gemeinden.

Beim Modell A erhält jede Gemeinde, die sich mit einer anderen zusammenschliesst, einen Fusionsbeitrag. Dieser beträgt 150 Franken pro Kopf der Bevölkerung der fusionierten Gemeinden. Massgeblich ist dabei nicht die letzte Volkszählung, sondern die zum Zeitpunkt der Fusion aktuelle Bevölkerungszahl (ständige Wohnbevölkerung). Wenn mehr als zwei Gemeinden fusionieren, erhöht sich der Fusionsbeitrag um den Faktor 1,5. Wie beim Projektbeitrag, kann auch der Fusionsbeitrag nur einmal beansprucht werden.

Das Modell B bezweckt, kleine Gemeinden gegenüber grösseren, bevölkerungsstärkeren zu bevorzugen. Deshalb wird bei diesem Modell nur jenen Gemeinden ein Fusionsbeitrag gewährt, deren Bevölkerungszahl unter 1'000 liegt. Fusionswillige Gemeinden, die diese Voraussetzung erfüllen, erhalten unter dem Titel „Fusionsbeitrag“ einen Grundbeitrag von 200'000 Franken und einen Ressourcenbeitrag (für ressourcenschwache Gemeinden). Der Ressourcenbeitrag orientiert sich an den Regeln des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131). Als ressourcenschwach gilt somit eine Gemeinde, wenn der für sie errechnete Ressourcenindex unter 100 Indexpunkten, also unter dem Durchschnitt aller Urner Gemeinden liegt. Die Differenz zwischen einer Ausstattung von 100 Indexpunkten und dem Ressourcenindex der betreffenden Gemeinde bildet die Basis für diesen zusätzlichen Ressourcenbeitrag. Die so errechnete Differenz wird mit einem Ausgleichsbeitrag von 13'500 Franken pro Indexpunkt multipliziert, was den Ressourcenbeitrag in Franken ergibt.

Die geltende Kantonsverfassung nennt in Artikel 67 die 20 Urner Gemeinden. Dieser Katalog soll gestrichen werden, um inskünftig Gemeindefusionen zu ermöglichen.

Um die demokratischen Freiheiten möglichst zu wahren, wählt die Vernehmlassungsvorlage eine Lösung, die es erlaubt, zwar die Änderungen der Kantonsverfassung anzunehmen und damit den Grundsatz der Gemeindefusionen in der Verfassung festzuschreiben, ohne gleichzeitig auch das Gesetz über die Gemeindefusionen (GFG) anzunehmen. Der umgekehrte Fall allerdings ist nicht möglich. Denn solange die Kantonsverfassung die 20 Urner Gemeinden namentlich nennt, ist keine Gemeindefusion ohne Verfassungsänderung zu ermöglichen. Um das zu erreichen, wird die Kantonsverfassung nur geringfügig geändert, um die Regelung über die Gemeindefusionen, namentlich die Kantonsbeiträge, ins Gesetz zu verlagern.

Wir stellen Ihnen hiermit den Bericht über die Gemeindestruktur-Reform (GSR) zur Stärkung der Gemeinden durch freiwillige Gemeindefusionen zur Vernehmlassung zu. Die Vernehmlassungsvorlage besteht aus:

- Verfassungsänderung
- Gesetz über die Gemeindefusionen (GFG)

Wir laden Sie ein, zur Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Wir bitten Sie, uns insbesondere auch mitzuteilen, welches der beiden Modelle **A** oder **B** Sie vorziehen.

Eine allfällige Vernehmlassung ist der Justizdirektion Uri, Direktionssekretariat, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf, **bis zum 31. August 2012** zukommen zu lassen. Bitten senden Sie Ihre Vernehmlassung zudem (im Word-Format) per E-Mail an: ds.jd@ur.ch.

Für Ihre wertvolle Mitwirkung danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

JUSTIZDIREKTION URI

Die Vorsteherin



Dr. Heidi Z'graggen, Regierungsrätin

Anhang

- Liste der Vernehmlassungsadressaten

Beilage

- Vorlage für das Vernehmlassungsverfahren

Vorlage über die Gemeindestruktur-Reform (GSR) zur Stärkung der Gemeinden durch freiwillige Gemeindefusionen

Liste der Vernehmlassungsadressaten

- Gemeinderat Altdorf
- Gemeinderat Andermatt
- Gemeinderat Attinghausen
- Gemeinderat Bauen
- Gemeinderat Bürglen
- Gemeinderat Erstfeld
- Gemeinderat Flüelen
- Gemeinderat Göschenen
- Gemeinderat Gurtnellen
- Gemeinderat Hospental
- Gemeinderat Isenthal
- Gemeinderat Realp
- Gemeinderat Schattdorf
- Gemeinderat Seedorf
- Gemeinderat Seelisberg
- Gemeinderat Silenen
- Gemeinderat Sisikon
- Gemeinderat Spiringen
- Gemeinderat Unterschächen
- Gemeinderat Wassen
- Urner Gemeindeverband
- Korporation Uri
- Korporation Ursern
- CVP Uri
- FDP Uri
- SP Uri
- SVP Uri
- Grüne Bewegung Uri
- Junge CVP Uri
- Jungfreisinnige Uri
- JUSO Uri
- Junge SVP Uri
- Wirtschaft Uri
- Syna-Gewerkschaft, Altdorf
- Unia, Altdorf